



Tätigkeitsbericht
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)

2020



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National commission for the prevention of torture (NCPT)

Tätigkeitsbericht
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)

2020

Impressum

© Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)

Herausgeberin: Nationale Kommission zur Verhütung von Folter,
Schwanengasse 2, 3003 Bern
www.nkvf.admin.ch

Redaktion: Geschäftsstelle Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Layout: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Bezugsquelle: Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF),
Schwanengasse 2, 3003 Bern
www.nkvf.admin.ch

Vorwort der Präsidentin	1
1. Jahresrückblick	3
2. Kontrolltätigkeiten im Bereich des Freiheitsentzugs	11
3. Weitere Kontakte und Aktivitäten	23
4. NKVF im Überblick	29

Vorwort der Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2020 war ein herausforderndes Jahr für die NKVF. Der Umgang mit COVID-19 prägte das Kommissionsgeschehen. Mit den notwendigen Schutzmassnahmen nahm die Kommission die Besuche in den verschiedenen Institutionen nach einem kurzen Unterbruch im Sommer wieder wie gewohnt auf. Die Arbeit konzentrierte sich dabei auf die bisherigen Themenschwerpunkte im Bereich des Justizvollzugs, der Psychiatrie, des Rückführungsmonitorings und der Bundesasylzentren. Die Aufgaben im Bereich der Bundesasylzentren werden ab 2021 um die unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen erweitert; die Vorbereitungen liefen bereits im Berichtsjahr. Ebenso konnte die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit weiterentwickelt werden. Zudem wurden im 2020 erste Vorbereitungen getroffen, um weitere Aktivitäten aufzubauen, insbesondere im Bereich der Polizeihaft und der Alters- und Behinderteninstitutionen.

Anfangs 2020 habe ich neu das Präsidium der NKVF übernommen. Ich habe eine Kommission und eine Geschäftsstelle angetroffen, die engagiert und professionell arbeiten und handeln. Herzlichen Dank für diese sehr motivierende Zusammenarbeit an die

Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle!

Giorgio Battaglioni, mit Leo Näf zweiter Vizepräsident, hat als Kommissionsmitglied per Ende 2020 seine Demission eingereicht. Sein Engagement als Vertreter des Tessins und seine vielseitigen Kompetenzen haben die Kommissionsarbeit geprägt: Herzlichen Dank! Neu hat der Bundesrat den Tessiner Maurizio Albisetti Bernasconi in die Kommission gewählt; er hat einen breiten Erfahrungshintergrund im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs. Danken möchte ich hier auch den Beobachter*innen im Bereich des Rückführungsmonitorings, die die Arbeit der Kommission unterstützen.

Im Sommer hat Sandra Imhof, Geschäftsführerin seit Beginn vor 10 Jahren, gekündigt. Ihr sei hier für das grosse Engagement für den Aufbau der Geschäftsstelle und die Entwicklung der Kommission nochmals herzlich gedankt. Neu konnten wir Livia Hadorn als Geschäftsführerin per 1. Juli 2020 anstellen.

Die Zusammenarbeit mit den bestehenden und auch mit den neuen Partner*innen wurde im 2020 gezielt gepflegt. Ein herzlicher Dank geht an diese Partner*innen für die konstruktive und engagierte Zusammenarbeit.

Die Arbeit geht der Kommission nicht aus. Wir freuen uns darauf, auch in Zukunft in hoher Professionalität, aber auch mit der notwendigen Flexibilität und Partnerschaftlichkeit, einen Beitrag für die Optimierung der menschenrechtlichen Situation im Bereich des Freiheitsentzugs und freiheitsbeschränkender Massnahmen in der Schweiz zu leisten.



Regula Mader
Präsidentin der NKVF

Jahresrückblick

1

1.1 Besuche während der Pandemie

Die rasche Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 löste eine globale Gesundheitskrise aus. Basierend auf dem Epidemien-gesetz¹ beschloss der Bundesrat eine Vielzahl weitreichender Massnahmen, die die persönliche Freiheit aller Menschen in der Schweiz beeinträchtigten. Diese Massnahmen bedeuteten auch Eingriffe in die Grundrechte sowie erhebliche Einschränkungen des üblichen, bereits eingeschränkten Alltags von Personen im Freiheitsentzug.

Diese Menschen sind im Zusammenhang mit COVID-19 besonders vulnerabel, da sie oft in einer grossen Anzahl auf engem Raum eingeschlossen sind und sich deshalb Infektionskrankheiten schneller verbreiten können. Sie haben nur beschränkt die Möglichkeit, sich durch eigenes Handeln vor einer Infektion zu schützen und sind somit abhängig von den getroffenen Massnahmen der Einrichtung. Ebenso leiden sie im Vergleich zu Personen ausserhalb des Freiheitsentzugs vermehrt an Vorerkrankungen und weisen oft einen schlechteren Gesundheitszustand auf.

Die Bekämpfung von COVID-19 stellte die Justizvollzugseinrichtungen vor verschiedene neue Herausforderungen. Es galt für diese, unter Wahrung der Menschen- und Grundrechte wie sie in den Nelson-Mandela-Regeln² ausgeführt sind, vorbeugende Massnahmen zum Schutz vor COVID-19 innerhalb der Einrichtungen zu treffen. Jede Einschränkung erforderte ein sorgfältiges Abwägen zwischen den notwendigen sanitären Massnahmen und den Grundrechten der inhaftierten Personen. So müssen Schutzmassnahmen verhältnismässig sein und dürfen niemals zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Personen führen, denen die Freiheit entzogen ist.

Das Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention erlaubt keine Einschränkungen für die Besuchsmandate der Nationalen Präventionsmechanismen (NPM). Die Weltgesundheitsorganisation hat die Bedeutung einer unabhängigen Kontrolle in Gefäng-

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG), SR 818.101.

² Res. 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015 (Nelson-Mandela-Regeln).

nissen und anderen Haftanstalten in ihren vorläufigen Leitlinien für Staaten zu COVID-19 und Inhaftierung besonders hervorgehoben.³

Während der ersten Welle der Pandemie im Frühjahr 2020, beschloss die Kommission trotzdem, vorübergehend keine Besuche in Einrichtungen durchzuführen, in welchen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden kann. Damit sollte unter anderem verhindert werden, dass diese Einrichtungen einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden. Zugleich wandte sich die Kommission in einem Schreiben im März an den Direktor des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und den Direktor der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und betonte die Notwendigkeit von Massnahmen zur Verminderung der Überbelegung in Gefängnissen sowie zur Gewährleistung der Hygiene und Sauberkeit in den Einrichtungen. Weiter wies die Kommission darauf hin, dass Entlassungen im Bereich der ausländerechtlichen Administrativhaft zu prüfen seien. Hervorgehoben hat die Kommission, dass die einschränkenden Massnahmen zulässig sind, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sind.

Um eine wirksame Ausübung ihres Mandats auch während COVID-19 zu gewährleisten, war die Kommission im regelmässigen Austausch mit Vertreter*innen der KKJPD und des BAG, um sich einen Überblick über die Situation in den Einrichtungen des Freiheitsentzugs zu verschaffen. Die Kommission verzichtete bewusst auf bilaterale Gespräche und Korrespondenz mit den einzelnen Einrichtungen, um Doppelspurigkeiten mit den Bestrebungen der KKJPD zu vermeiden.

Um Risiken zu minimieren, erstellte die Kommission ihr eigenes Schutzkonzept zu den Hygiene- und Schutzmassnahmen und kündigte fortan alle Besuche den Kantonsärzt*innen sowie der Leitung der zu besuchenden Einrichtung an. So führte die Kommission im zweiten Halbjahr zahlreiche Besuche in Einrichtungen des Freiheitsentzugs sowie in Bundesasylzentren durch. Sie stiess dabei auf kei-

³ Inter-Agency Standing Committee (IASC), OHCHR and WHO, Interim Guidance COVID-19: Focus on persons deprived of their liberty, März 2020.

nerlei Widerstand, weder von den Institutionsleitungen noch den Kantonsärzt*innen. Die Kommission ist sich dieser privilegierten Position bewusst, da vielen anderen Nationalen Präventionsmechanismen der Zugang zu Einrichtungen des Freiheitsentzugs in ihren Staaten verwehrt blieb. Nur in einem Fall entschied die Kommission aufgrund der epidemiologischen Lage im betreffenden Kanton, den Besuch in einem Bundesasylzentrum zu verschieben.

Bis Ende 2020 konnte eine grössere Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 in den Einrichtungen des Freiheitsentzugs schweizweit vermieden werden. Eine Schutzmassnahme gegen die Verbreitung des Virus, auf die viele Einrichtungen des Freiheitsentzugs zurückgriffen, war die Quarantäne von neu angekommenen inhaftierten Personen. Eine solche Quarantäne kann nicht mit einer 'Bleiben Sie zuhause'-Empfehlung oder Quarantäne in den eigenen vier Wänden gleichgesetzt werden. Teils haben Justizvollzugsanstalten gewisse Schutzmassnahmen wie ein Besuchsverbot durch innovative Lösungen kompensiert. So wurde z.B. der Aussenkontakt durch einen grosszügigeren zeitlichen Zugang zu den Telefonapparaten oder durch die Installation von Videotelefonie-Stationen gesichert. Die Kommission wird diese und andere Schutzmassnahmen im Lichte der Menschen- und Grundrechte überprüfen.

1.2 Thematische Schwerpunkte

Bei der Wiederaufnahme der Besuche im Sommer beschloss die Kommission, sich auf drei wesentliche thematische Schwerpunkte bis Ende Jahr zu konzentrieren.

1. Im Rahmen des Projektes zur Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug führte die Kommission verschiedene Besuche durch. Der Gesamtbericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019–2021 wird im Herbst 2021 publiziert. Auch initiierte die Kommission im Rahmen der von der Kommission zu diesem Projekt eingesetzten «Arbeitsgruppe Gesundheitsversorgung» zweimal einen virtuellen Austausch über die Herausforderungen und Erfahrungen mit COVID-19 im Justizvollzug mit Fachpersonen und relevanten Ansprechpartner*innen.

2. Die Kommission beschäftigte sich im Weiteren mit dem Verwahrungsvollzug. Ziel der Überprüfung ist eine schweizweite Bestandsaufnahme dieser inhaftierten Personen, von denen viele aufgrund verschiedener Faktoren wie Alter und Gesundheitszustand als vulnerabel einzustufen sind. Eine interne Arbeitsgruppe studierte die Akten von in der Schweiz verwahrten Personen und besuchte ergänzend einen Grossteil der Einrichtungen, wo Personen bereits in Verwahrung oder noch im Strafvollzug mit einer anschliessend zu vollziehenden Verwahrung untergebracht sind. Die Kommission plant die Veröffentlichung eines Berichtes in der zweiten Hälfte von 2021.
3. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Kontrolle der Bundesasylzentren (BAZ). Während dieser Besuche überprüfte die Kommission neben den Lebensbedingungen und der medizinischen Versorgung auch die Betreuung sowie den Umgang mit Disziplinarmassnahmen und besonderen Schutzmassnahmen für besonders verletzte Personen wie Frauen, Kinder und unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). Da die Kommission bei ihren Besuchen in den BAZ wiederholt festgestellt hat, dass Konflikte zum Alltag gehören, legte sie ein besonderes Augenmerk auf Fragen wie mit Konflikten und Gewalt umgegangen wird und ob und welche Präventionsmassnahmen ergriffen wurden. Die Feststellungen und Empfehlungen der Kommission zu den BAZ wurden in dem im Januar 2021 veröffentlichten Gesamtbericht⁴ zusammengefasst.

Daneben begleitete die Kommission Rückführungen auf dem Luftweg (Vollzugsstufe 4)⁵ und beobachtete vereinzelt auch die polizeiliche Zuführung und die Bodenorganisation am Flughafen im Rahmen der begleiteten Rückführungen auf Linienflügen (Vollzugsstufen 2 und 3). Von einer anschliessenden Flugbegleitung wurde in Anbetracht der sich im Flugzeug anwesenden regulären Passagier*innen bewusst abgesehen.

⁴ Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2019–2020), abrufbar unter: [Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter \(2019–2020\) \(PDF, 1 MB, 18.01.2021\) \(admin.ch\)](#).

⁵ Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwanganwendungsverordnung, ZAV) vom 12. November 2008, SR 364.3.

Zudem beschäftigte sich die Kommission mit grundrechtsrelevanten Einzelfällen und führte verschiedene Gespräche mit den relevanten Ansprechpartner*innen.

1.3 Strategische Entwicklung

Im Mai erhielt die Kommission den Bericht des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT)⁶ betreffend den Besuch in der Schweiz im Februar 2019. Im Rahmen dieses Besuches hatte sich eine Delegation der Kommission zweimal mit den ausländischen Expert*innen getroffen, um sowohl fachliche als auch methodische Anliegen zu diskutieren. Gestützt auf diese Gespräche sowie auf den gemeinsam durchgeführten Besuch im Regionalgefängnis Bern richtete der SPT einen ausführlichen Bericht an die Kommission sowie einen weiteren Bericht an den Bundesrat. Der SPT fordert in seinen Berichten, dass die Kommission zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erhält. Das Präsidium der Kommission hat daraufhin verschiedene Gespräche mit dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (GS-EJPD) geführt, um eine Erhöhung der Ressourcen für die Kommission und insbesondere für die Geschäftsstelle zu erhalten.

Seit längerem ist es ein Anliegen der Kommission, ihre Tätigkeit auch auf den Heimbereich, insbesondere auf Altersinstitutionen, auszuweiten, um namentlich die freiheitsbeschränkenden Massnahmen genauer zu prüfen. Dies war aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. Der Ausbruch der Pandemie und die getroffenen Schutzmassnahmen in sozialen Einrichtungen, wie z.B. Besuchs- und Ausgangsverbote sowie weitere Einschränkungen, haben jedoch die Wichtigkeit einer solchen unabhängigen Kontrollfunktion durch die Kommission verdeutlicht.

Weiter hat der UN-Unterausschuss diverse Empfehlungen zur Verbesserung der Funktionsweise und Methodik der Kommission gegeben. Auch wenn die Kommission die beratende Unterstützung des UN-Unterausschusses schätzt, werden nicht alle Empfehlungen

⁶ Subcommittee on Prevention on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment of the United Nations (zit. SPT). Der Bericht und die Stellungnahme sind auf der Webseite der NKVF veröffentlicht.

so umgesetzt werden können. Zum Beispiel stösst sich die Kommission an der Empfehlung einer Professionalisierung der Kommissionmitglieder und findet das in der Schweiz verbreitete Milizsystem für die Arbeit der Kommission angemessener. Andere Empfehlungen führten zu einer Überarbeitung der Methodik betreffend die Besuchsvorbereitung, -durchführung und -nachbearbeitung.

Kontrolltätigkeiten im Bereich des Freiheitsentzugs

2

2.1 Überblick der Kontrolltätigkeiten

Die Kommission entschied, die für März geplanten Besuche in Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Massnahmen zur Anwendung kommen, zu verschieben. Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, priorisierte die Kommission ab Juli Besuche im Rahmen der Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug und im Rahmen des Verwahrungsprojektes sowie Besuche in den Bundesasylzentren.

Trotz dieser selbstaufgelegten kurzzeitigen Einschränkung, führte die Kommission insgesamt 19 Besuche in verschiedenen Einrichtungen durch und überprüfte in diesem Zusammenhang die Umsetzung der hierfür relevanten strafprozessualen, strafrechtlichen, zivilrechtlichen und asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen. Wichtig scheint hier zu erwähnen, dass trotz der schwierigen epidemiologischen Lage und der getroffenen Schutzmassnahmen der Einrichtungen, die Kommission alle von ihr geplanten Besuche ohne Hindernisse durchführen konnte. Die Kommission dankt den Leitungen der besuchten Einrichtungen und Zentren für ihre Kooperation während dieser ausserordentlichen Zeit.

Die Kommission begleitete insgesamt 19 zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg der Vollzugsstufe 4⁷ sowie 25 Zuführungen⁸ von rückzuführenden Personen aus 14 verschiedenen Kantonen bis zum Flughafen. Davon wurden sechs Rückführungen aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens (DAA)⁹ durchgeführt. Die NKVF begleitete überdies einen Spezialflug für freiwillig Rückkehrende.

Weiter beobachtete die Kommission 17 polizeilich begleitete Rückführungen der Vollzugstufen 2 und 3 auf Linienflügen bzw. jeweils die Zuführung aus dem Kanton an den Flughafen sowie die

⁷ Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV) vom 12. November 2008, SR 364.3.

⁸ Die Übernahme einer oder mehrerer Personen an ihren Aufenthaltsorten sowie deren Transport bis zum Flughafen.

⁹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags vom 26. Oktober 2004, SR 0.142.392.68; Diese Rückführungen werden gestützt auf Art. 64a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2006, SR 142.20, durchgeführt.

Bodenorganisation am Flughafen. Die Kommission beabsichtigte, sich ein Bild von allfällig angewendeten Zwangsmassnahmen bei den Vollzugsstufen 2 und 3 gemäss Art. 28 lit. b und c der Zwangsanwendungsverordnung (ZAV) zu machen. In vier Fällen ersuchte die Kommission die Behörden um eine schriftliche Stellungnahme zur Klärung der von ihr beobachteten polizeilichen Interventionen. Die Beobachtungen der Kommission werden in einem Bericht zusammengefasst und dem Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug¹⁰ zur Stellungnahme unterbreitet.

2.2 Besuche in Einrichtungen des Freiheitsentzugs

Die Kontrollbesuche der Kommission umfassen eine qualitative Kontrolle der Bedingungen der Unterbringung und der Betreuung aus grund- und menschenrechtlicher Sicht. Sie werden mit oder ohne Vorankündigung durchgeführt. Die fachlich jeweils unterschiedlich zusammengesetzte Delegation führt im Rahmen eines Kontrollbesuchs Gespräche mit den inhaftierten und von freiheitsbeschränkenden Massnahmen betroffenen Personen sowie mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und verschiedenen anwesenden Mitarbeitenden. Gleichzeitig überprüft sie sämtliche für ihren Kontrollauftrag relevanten Akten und Unterlagen, namentlich interne Hausordnungen und Weisungen, Verfügungen im Bereich von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen, Verfügungen von Behandlungen ohne Zustimmung oder von bewegungseinschränkenden Massnahmen, sowie Vollzugs-, Massnahmen- und Behandlungspläne.

Im Anschluss an jeden Besuch wird der Leitung der besuchten Einrichtung eine erste mündliche Rückmeldung abgegeben, in welcher die Delegation ihre Erkenntnisse vorläufig zusammenfasst und der Einrichtung eine erste Möglichkeit zur Stellungnahme bietet. Die Beobachtungen und Erkenntnisse der Delegation werden anschliessend in einem Bericht zusammengefasst und die Empfehlungen den zuständigen Behörden zur Stellungnahme unterbreitet.¹¹

¹⁰ Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und der Präsident der Konferenz der Direktoren der kantonalen Justiz- und Polizeidepartemente (KKJPD) beauftragen den Fachausschuss für die Rückführung und den Vollzug von Wegweisungen Stellung zu nehmen.

¹¹ Die Berichte, Schreiben und Stellungnahmen des Berichtsjahres 2020 sind auf der Webseite der NKVF publiziert und unter folgendem Link abrufbar: [Berichte nach Jahr \(admin.ch\)](#).

Nachfolgend werden die wichtigsten Beobachtungen und Feststellungen der NKVF im Rahmen ihrer letztjährigen Besuche zusammengefasst. Die Einrichtungen werden nach dem gesetzten Schwerpunktthema des Besuches aufgeführt.

a. Besuch zur Überprüfung der Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie

Die Kommission besuchte im Dezember 2020 das Gefängnis Champ-Dollon und die Einrichtung Favra. Zweck dieser beiden Besuche war es, die von den zuständigen Behörden durchgeführten Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Bewegungsfreiheit der inhaftierten Personen in diesen beiden Einrichtungen zu beurteilen.

i. Prison de Champ-Dollon (GE)¹²

Die Kommission nahm positiv zur Kenntnis, dass alle inhaftierten Personen mit verschiedenen Mitteln regelmässig und in verschiedenen Sprachen über die Risiken und die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie informiert wurden. Auch wurden die täglichen Spaziergänge an der frischen Luft und Besuche nach nur kurzer Unterbrechung wieder ermöglicht. Jedoch wurden insbesondere drei wiederkehrende Problematiken des Gefängnisses Champ-Dollon durch die Eindämmungsmassnahmen verschärft. Es sind dies die chronische Überbelegung, die unzureichende Anzahl Telefonkabinen, was den regelmässigen Kontakt mit der Aussenwelt massgeblich erschwerte, sowie Einschlusszeiten von 23 Stunden pro Tag. Letzteres erachtet die Kommission stets, ungeachtet der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Massnahmen wie bspw. Quarantäneanordnungen, als unangemessen. Weiterhin befürchtet die Kommission, dass angesichts des Aufschubs zahlreicher Kurzstrafen die Überbelegung in Champ-Dollon nach der Pandemie erneut zunehmen wird. Diese besorgniserregende Situation muss, nach Ansicht der Kommission, auch ihre notwendige Berücksichtigung im politischen Diskurs um das Justizvollzugssystem der Genfer Regierung und Justizbehörden finden.

¹² Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Genf betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Einrichtungen Champ-Dollon und Favra vom 17. Dezember 2020.

ii. **Établissement de détention administrative de Favra (GE)**

Die Einrichtung wurde vom 22. März bis 1. Juli 2020 aufgrund von Reisebeschränkungen im Rahmen der Pandemie und der damit verbundenen Aussetzung von Rückführungen vorübergehend geschlossen. Während dieser Zeit wurden in der Einrichtung Renovierungsarbeiten durchgeführt. Die Kommission nahm positiv zur Kenntnis, dass die inhaftierten Personen neu in den Telefonkabinen, die sich auf jeder Etage befinden, Anrufe von aussen entgegennehmen können. Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts bekräftigte die Kommission sodann ihre Feststellung, dass die bestehende Infrastruktur und das Haftregime in Favra für die ausländerrechtliche Administrativhaft nicht geeignet sind. Die Kommission forderte die Behörden erneut mit Nachdruck dazu auf, die Einrichtung Favra nicht mehr für die ausländerrechtliche Administrativhaft zu nutzen und die dort inhaftierten Personen in eine dafür vorgesehene Einrichtung zu verlegen.

b. Besuche im Rahmen des Projektes zur Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug

Die Kommission führte acht Besuche mit dem Schwerpunkt Überprüfung der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen für den Vollzug strafprozessualer und strafrechtlicher Freiheitsentzüge durch. Der Fokus dieser Besuche lag dabei auf der geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung, der psychiatrischen Versorgung und der Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.¹³

i. **Justizvollzugsanstalt Hindelbank (BE)¹⁴**

Bei ihrem Besuch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank im Januar bewertete die Kommission die Qualität der Gesundheitsversorgung der Einrichtung positiv. Sie begrüßte insbesondere die auf die Bedürfnisse der inhaftierten Frauen ausgerichtete gesundheitliche Versorgung und die gute Umsetzung der epidemienrecht-

¹³ Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

¹⁴ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank vom 31. Januar 2020.

lichen Vorgaben. Besonders hervorzuheben ist die Tätigkeit der internen Präventionsbeauftragten, welche die inhaftierten Frauen regelmässig und aktiv aufsuchen. Die Kommission empfahl bei vorliegender Selbstgefährdung und Suizidalität eine Einweisung in die Sicherheitszelle grundsätzlich nur als kurze, vorübergehende Massnahme zu erwägen und betroffene Frauen so schnell wie möglich in eine psychiatrische Klinik zu verlegen. Sie regte zu einer entsprechenden Ergänzung in den ansonsten ausführlichen «Richtlinien Suizidalität» der JVA Hindelbank an. Um eine engere medizinische Betreuung der inhaftierten Personen zu gewährleisten, regte die Kommission ferner eine erhöhte ärztliche Präsenz bzw. Erreichbarkeit des Gesundheitsdienstes an. Die Kommission unterstützte auch das Vorhaben der Direktion, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen regelmässig und systematisch durchzuführen, insbesondere bei langen Haftstrafen.

ii. Kantonales Gefängnis Schaffhausen (SH)¹⁵

Die Kommission stellte bei ihrem Besuch im Februar im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen fest, dass Personen im Arrest aus organisatorischen Gründen lediglich ein Spaziergang von 30 Minuten gewährt wird. Sie verwies auf das Grund- und Menschenrecht der inhaftierten Personen, während mindestens einer Stunde täglich spazieren zu können. Weiter empfahl sie einen eigenen Zellentrakt für inhaftierte Frauen, da diese zum Zeitpunkt des Besuches nur zellenweise von den Männern getrennt sind. Zudem ist inhaftierten Frauen aufgrund der besonderen Hygienebedürfnisse der tägliche Zugang zur Dusche zu ermöglichen. Die Kommission stellte fest, dass aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes epidemienrechtliche Vorgaben wie die systematische Eintrittsuntersuchung durch das Gesundheitspersonal nicht umgesetzt werden. Sie empfahl deshalb, einen infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienst einzurichten. Dass die Gesundheitsversorgung kostenlos ist und gynäkologische Untersuchungen sowie psychiatrische Abklärungen bei Bedarf zeitnah und zweckmässig organisiert werden, wurde von der Kommission begrüsst.

¹⁵ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen vom 11. Februar 2020.

iii. Kantonalgefängnis Frauenfeld (TG)¹⁶

Im Juli besuchte die Kommission das Kantonalgefängnis Frauenfeld. Sie erhielt insgesamt einen positiven Eindruck von der Qualität der Gesundheitsversorgung. Die Kommission begrüßte insbesondere den netten Umgang zwischen den Mitarbeitenden des Kantonalgefängnisses und den inhaftierten Personen sowie auch die systematisch durchgeführte medizinische Eintrittsabklärung. Diesbezüglich empfahl die Kommission jedoch, systematisch auch geschlechterspezifische Fragen wie beispielsweise zur Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit zu stellen und das Eintrittsformular entsprechend zu ergänzen. Auch sollte die Broschüre 'Santé Prison Suisse' systematisch abgegeben werden. Die Kommission empfahl den Behörden, den Zugang zum Gesundheitsdienst auch an den Wochenenden zu ermöglichen und erinnerte daran, dass die Unterbringung in einer Sicherheitszelle so kurz wie möglich dauern und medizinisch engmaschig überwacht werden sollte und stets formell verfügt werden muss. Die Kommission ist überdies der Ansicht, dass zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und der systematischen Weitergabe medizinischer Daten bei der Verlegung einer Person ein einheitliches internes System zur Erfassung dieser Daten einzurichten ist.

iv. Untersuchungsgefängnis Brig (VS)¹⁷

Im November 2019 besuchte die Kommission das Untersuchungsgefängnis Brig. Einen weiteren Kurzbesuch führte sie im August 2020 durch und stellte dabei fest, dass ihre Empfehlungen aus früheren Besuchen¹⁸ mehrheitlich nicht umgesetzt worden sind. Betreffend die Gesundheitsversorgung bemängelte die Kommission das Fehlen einer systematischen Eintrittsabklärung und die seltene psychiatrische Zuweisung von inhaftierten Personen mit psychiatrischen Krankheitsbildern an entsprechende Spezialist*innen. Die Mehrheit der Empfehlungen der Kommission betrafen die all-

¹⁶ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Thurgau betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Kantonalgefängnis Frauenfeld vom 9. Juli 2020.

¹⁷ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Wallis betreffend den Nachfolgebefuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Untersuchungsgefängnis Brig vom 26. November 2019 und vom 14. August 2020.

¹⁸ Die NKVF besuchte das Untersuchungsgefängnis Brig am 28. Mai 2010 und am 15. und 16. Juni 2015.

gemeinen materiellen Bedingungen. Die Kommission ist sich bewusst, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten dem Spielraum für Veränderungen Grenzen gesetzt sind. Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass die realisierbaren Möglichkeiten besser genutzt werden sollten. Die Kommission wies mit Nachdruck darauf hin, dass sie die materiellen Haftbedingungen als problematisch einstuft. Sie bemängelte namentlich die langen Einschlusszeiten und die fehlenden Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten. Als besonders kritisch bewertete die Kommission die Unterbringung von inhaftierten Frauen in der Einrichtung.

v. Prison de la Tuilière (VD)¹⁹

Bei ihrem Besuch in der Einrichtung Tuilière im August, erhielt die Kommission einen positiven Eindruck betreffend die medizinische Versorgung, insbesondere begrüsst sie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse inhaftierter Frauen. Auch wurden geschlechterspezifische Fragen wie beispielsweise zur Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit bei der Eintrittsabklärung gestellt. Zum Zeitpunkt des Besuches war die psychiatrische Versorgung in der internen psychiatrischen Abteilung lediglich für inhaftierte Männer vorgesehen. Da eine Mehrheit der inhaftierten Frauen an psychischen Problemen leidet, empfahl die Kommission, die erforderlichen Mittel für eine entsprechende Versorgung für inhaftierte Frauen bereitzustellen. Betreffend materielle Bedingungen wiederholte die Kommission ihre Empfehlung, von einer Unterbringung von fünf Frauen in einer Dreierzelle abzusehen.

vi. Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt (Waaghof) (BS)²⁰

Im August beurteilte die Kommission die Qualität der Gesundheitsversorgung im Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt als positiv, wobei insbesondere die ausführliche Dokumentation zu verschiedenen Aspekten der Gesundheitsversorgung hervorzu-

¹⁹ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Waadt betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Einrichtung Tuilière vom 21. August 2020.

²⁰ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt vom 18. September 2020.

heben ist. Die Kommission stellte fest, dass es betreffend die Lichtzufuhr und Luftqualität seit ihrem letzten Besuch²¹ keine Veränderungen gab. Die Kommission bemängelte, dass Sicherheits- und Schutzmassnahmen teilweise länger als sieben Tage dauern und verwies auf die einschlägigen Vorgaben, wonach eine suizidgefährdete Person in eine geeignete psychiatrische Einrichtung zu verlegen ist. Die Kommission überprüfte anlässlich ihres Besuches die Spezialstation für psychisch erkrankte Personen des Untersuchungsgefängnisses, in welcher die Tagesstruktur den Bedürfnissen der dort inhaftierten Personen angepasst wird. Damit das spezielle Haftregime in der Spezialstation auch an den Wochenenden aufrechterhalten werden kann, empfahl die Kommission, die nötigen personellen Massnahmen einzuleiten. Ebenso empfahl sie, die psychiatrischen Versorgungsmöglichkeiten in der Spezialabteilung auszubauen und bei Bedarf Verlegungen in geeignete psychiatrische Einrichtungen anzuordnen. Angesichts der Regelung, dass infolge des Trennungsgebots inhaftierte Frauen keinen Zugang zur Spezialstation haben, empfahl die Kommission, die Einrichtung eines speziellen Settings mit angepasstem Haftregime auch für psychisch erkrankte inhaftierte Frauen zu prüfen. Schliesslich ist aus Sicht der Kommission von der Unterbringung weiblicher Jugendlicher bzw. von einer längeren Aufenthaltsdauer von weiblichen Jugendlichen im Untersuchungsgefängnis abzusehen.

vii. Etablissement de détention La Promenade (NE)²²

Anlässlich ihres Besuchs im September erhielt die Kommission ein positives Bild der medizinischen Versorgung in der Haftanstalt La Promenade. Da der Gesundheitsdienst seine Tätigkeiten momentan ausserhalb der Einrichtung in Containern ausführt, empfahl die Kommission eine rasche Ausführung der geplanten neuen Räume für den Gesundheitsdienst. Zur besseren Koordination der medizinischen Betreuung der inhaftierten Personen schlug die Kommission einen regelmässigen Austausch zwischen den zustän-

²¹ Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 23. und 24. Oktober 2014 im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt (Waaghof).

²² Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Neuenburg betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Einrichtung La Promenade vom 29. September 2020.

digen Ärzt*innen vor. Die Kommission empfahl weiter, Massnahmen zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten zu ergreifen und dabei insbesondere den Zugang zu Kondomen, zu sterilem Injektionsmaterial sowie zu Informationen über übertragbare Krankheiten sicherzustellen. Ebenso ist die Kommission der Ansicht, dass Zelleneinschlusszeiten von mehr als 20 Stunden pro Tag unangemessen sind.

viii. Regionalgefängnis Biel (BE)²³

Anlässlich ihres Besuches im Regionalgefängnis Biel im Dezember begrüsst die Kommission die Umsetzung epidemienrechtlicher Vorgaben wie die systematische Eintrittsabklärung sowie die Vorbereitung der Medikamente durch das Gesundheitsfachpersonal (Spitex). Indes empfahl die Kommission, die Präsenzzeit der Mitarbeitenden der Spitex sowie die Zusammenarbeit mit der ärztlichen Betreuung weiter auszubauen. Das Eintrittsformular sollte mit geschlechterspezifischen Fragen ergänzt und alle Antworten vollständig dokumentiert werden. Dringenden Handlungsbedarf sieht die Kommission bei der Zugänglichkeit zur psychiatrischen Versorgung sowie zur gynäkologischen und zur zahn- und augenärztlichen Versorgung.

c. Besuche im Rahmen der Überprüfung des Verwahrungsvollzugs

Im Rahmen des Schwerpunktthemas des Verwahrungsvollzugs besuchte die Kommission im September die Etablissements de la plaine de l'Orbe (EPO) im Kanton Waadt und die Justizvollzugsanstalt Pöschwies im Kanton Zürich sowie im Oktober die Justizvollzugsanstalt Bostadel im Kanton Zug. Im Fokus dieser Besuche stand das vertrauliche Gespräch mit den verwahrten Personen über ihre Unterbringung, den Inhalt ihrer Vollzugspläne, ihre Ausgangsmöglichkeiten sowie ihre somatische und psychiatrische Versorgung.

²³ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Regionalgefängnis Biel vom 17. Dezember 2020.

d. Nachfolgebesuch

i. Gefängnis Glarus (GL)²⁴

Nach ihrem ersten Besuch im Jahr 2013 besuchte die Kommission das Gefängnis Glarus im September erneut. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass einzelne ihrer Empfehlungen, namentlich jene in Bezug auf das Disziplinarwesen und auf die Belüftungsverhältnisse in den Zellen, seit ihrem letzten Besuch umgesetzt wurden. Sie begrüßte ebenfalls die Bemühungen der Gefängnisleitung, die Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die inhaftierten Personen, unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, zu verbessern. Kritisch beurteilte die Kommission hingegen das restriktive Haftregime der verschiedenen Haftformen, da die veraltete Infrastruktur und die engen Platzverhältnisse nach wie vor eine Herausforderung darstellen. Aufgrund der nur zellenweisen Trennung ausländerrechtlich von strafprozessual und strafrechtlich inhaftierten Personen ist die Kommission der Ansicht, dass das Gefängnis Glarus für die Unterbringung von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft ungeeignet ist. Auch werden Bedürfnisse inhaftierter Frauen und Jugendlicher ungenügend berücksichtigt, weshalb die Kommission den Behörden die sofortige Unterbringung dieser beiden Personengruppen in einer zweckgerichteten Einrichtung nahelegte.

e. Besuche in den Bundesasylzentren (BAZ)

Im Juli besuchte die Kommission im Kanton Tessin das BAZ Chiasso mit Verfahrensfunktion sowie die BAZ Balerna (Pasture) und BAZ «Via Motta». Im Kanton Genf besuchte sie das BAZ Flughafen Genf und im Kanton Zürich das BAZ Zürich mit Verfahrensfunktion. Die Feststellungen aus den Besuchen in den BAZ des Kantons Tessin sowie die Feststellungen aus dem Besuch im BAZ Flughafen Genf fanden Eingang in dem im Januar 2021 veröffentlichten Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren im Zeitraum von 2019 bis 2020.²⁵ Die in dem Bericht dargelegten

²⁴ Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Nachfolgebesuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Glarus vom 18. September 2020.

²⁵ Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2020), abrufbar unter: [Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter \(2019–2020\) \(PDF, 1 MB, 18.01.2021\) \(admin.ch\)](#).

Empfehlungen der Kommission gelten insbesondere der Verbesserung des Umgangs mit Konflikten, der Gewaltprävention und des Beschwerdemanagements. Ebenso sieht die Kommission Verbesserungsbedarf bei der Erkennung von vulnerablen Personen, beim Zugang zur psychiatrischen Grundversorgung, den Disziplinarmaßnahmen und vereinzelt bei der Infrastruktur einiger BAZ.

Weitere Kontakte und Aktivitäten

3

Wie einleitend beschrieben beeinträchtigte die Pandemie die Besuche der Kommission zwar nur kurz, sie erschwerte den persönlichen und regelmässigen Austausch mit relevanten Ansprechpartner*innen und andere geplante Aktivitäten der Kommission jedoch massgeblich. So musste bspw. das Forum über migrationsrechtliche Fragen aufgrund des vorübergehenden kantonalen Verbotes zur Durchführung von Veranstaltungen verschoben werden. Das Forum lebt vom offenen und direkten Austausch aller Teilnehmenden. Eine virtuelle Veranstaltung könnte dem nicht gerecht werden.

Ebenso wurde das geplante Treffen mit dem Deutschen und Österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) verschoben.

3.1 Kontakte mit Bundesbehörden

a. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Die Kommission führte im Geschäftsjahr weitere Gespräche mit Vertreter*innen des Generalsekretariates EJPD und des Bundesamtes für Justiz (BJ), namentlich zur Klärung der Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren neuer Kommissionsmitglieder. Es ging in diesen Gesprächen primär darum, nach geeigneten Lösungen zu suchen, um das Präsidium der Kommission enger in das Auswahlverfahren einzubinden. Basierend auf den Empfehlungen des SPT²⁶ ersuchte die Kommission das Generalsekretariat des EJPD um eine Erhöhung der finanziellen Ressourcen der Geschäftsstelle, um Besuche in sozialen Einrichtungen ausführen zu können.

Die Kommission unterhielt regelmässige Kontakte zum Staatssekretariat für Migration (SEM), im Besonderen mit dem Direktionsbereich Asyl, und diskutierte im August die im Rahmen des Monitorings der Bundesasylzentren gewonnenen Erkenntnisse und vorgebrachten Empfehlungen.

²⁶ Vgl. Kapitel 1.3 Strategische Entwicklung.

b. Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Die Kommission stand mehrfach in Kontakt mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), im Besonderen mit der Abteilung für die Prävention von übertragbaren Krankheiten, und diskutierte die im Rahmen des Projektes Gesundheitsversorgung im Justizvollzug gesammelten Erkenntnisse. Das Bundesamt für Gesundheit hat eine Weiterführung des Projektes bis 2023 gutgeheissen. Ab Sommer 2021 wird ein besonderer Fokus auf die Bestimmungen der in der Epidemienverordnung²⁷ vorgesehenen Verhütungsmassnahmen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs sowie neu auf die Umsetzung der Empfehlung zur Beteiligung an den Kosten der medizinischen Versorgung gelegt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Überprüfung der Gesundheitsversorgung sowie auch der getroffenen bewegungseinschränkenden Massnahmen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs während einer Epidemie bzw. einer Pandemie (COVID-19).²⁸

3.2 Kontakte mit kantonalen und anderen Behörden

a. Koordinationskonferenz für den Justizvollzug (KoKJ)

Die neue Präsidentin der Kommission stellte sich im August an einer Sitzung der Koordinationskonferenz Justizvollzug (KoKJ) vor und präsentierte den drei Konkordatssekretären, der Vertretung des Generalsekretariats KKJPD, Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV), dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) und dem Bundesamt für Justiz die aktuellen Schwerpunktthemen der NKVF. Die KoKJ wies darauf hin, dass es besonders im Bereich der Gesundheitsversorgung Zeit brauche, um die Empfehlungen der NKVF umzusetzen, da diese in die Rechtsgrundlagen der Konkordate aufgenommen werden müssen. Wichtig war den Anwesenden zudem die verbesserte Koordination

²⁷ Art. 30 EpV.

²⁸ Art. 30 und Art. 31 EpG.

der Zusammenarbeit, um Doppelspurigkeiten bei den Schwerpunktthemen zu vermeiden und die vorhandenen Ressourcen noch gezielter zu nutzen.

b. Fachdialog mit dem Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug

Die Kommission traf sich im Mai mit Vertreter*innen des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug und diskutierte ihre Beobachtungen und Empfehlungen im Rahmen der Überwachung von zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg. Im Laufe des Jahres stand sie in regelmässigem Kontakt mit Vertreter*innen des Fachausschusses zur Klärung einzelner Sachverhalte bei beobachteten Rückführungen. Ihre Einschätzungen und Empfehlungen bezüglich der Rückführungen auf dem Luftweg fasste die Kommission in ihrem jährlichen Bericht zusammen.²⁹

c. Arbeitsgruppe Projekt Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug

Im Juni fand eine weitere Sitzung der fachlich breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe statt, die das Projekt Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug in fachlicher Hinsicht seit Beginn begleitet. Aufgrund des Ausbruches der Pandemie in der Schweiz diskutierten die Vertreter*innen des BAG, der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), der Strafvollzugskonkordate sowie des Justizvollzugs die durch die Pandemie entstandenen Herausforderungen und Chancen im Justizvollzug. Die Teilnehmenden begrüsst diesen praxisbezogenen Austausch unter Fachpersonen und wünschten einen weiteren Austausch zum Thema, der schliesslich im November 2020 durchgeführt wurde.

²⁹ Bericht über die Rückführungen auf dem Luftweg vom 21.07.2020, Zusammenfassung abrufbar unter: [Zusammenfassung des Berichts der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter \(NKVF\) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring von April 2019 bis März 2020 \(PDF, 174 kB, 21.07.2020\)](#).

d. Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV)

Im Dezember stellten sich die neue Präsidentin und Geschäftsführerin der NKVF dem Direktor des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug vor. Auf die Präsentation der aktuellen Schwerpunktthemen folgte eine Diskussion zum notwendigen Wandel des Freiheitsentzugs in der Schweiz und zu den spezifischen Themen der somatischen und psychiatrischen Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Zudem nahm die Geschäftsstelle der NKVF im November an der Tagung des SKJV zum Thema 'Digitaler Wandel im Justizvollzug' teil.

e. Weitere Gespräche

Im September wurde die Kommission zu einem Gespräch mit dem Projektleiter der Kantonspolizei Bern und dem Architekten im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Polizeizentrums in Niederwangen bei Bern und der Erweiterung der Haftanlage Polizeigewahrsam in Biel eingeladen. Die Kommission wies auf das Trennungsgebot nach Geschlecht und Haftregime im Zellengang und die Zellenüberwachung in den Bauplänen zum geplanten Neubau hin. Anfragen dieser Art werden es der Kommission künftig ermöglichen, bereits in der Planungsphase zu einer menschen- und grundrechtskonformen Infrastruktur beizutragen.

f. Polizeiliche Weiterbildungen

Die Kommission stellte an zwei polizeilichen Weiterbildungen der Kantonspolizei Zürich ihre Methodik und Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Begleitung von zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg vor.

3.3 Weitere Organisationen

Die neue Präsidentin und Geschäftsführerin der NKVF nutzten die Gelegenheit, um mit verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Personen im Bereich der Menschen- und Grund-

rechte und der Migration in der Schweiz Kontakt aufzunehmen und sich über die aktuellen Themen auszutauschen.

3.4 Internationale Kontakte

a. Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex

Im November lud das International Center for Migration Policy Development (ICMPD) im Rahmen des Projektes 'Forced Return Monitoring III' die Kommission zu einem virtuellen Workshop zum Thema 'Children in Returns' ein. Ziel der eintägigen Weiterbildung war die Verbesserung der Kenntnisse des Kinderschutzes der Beobachtenden bei der Überwachung von Zwangsrückführungen, bei denen Kinder anwesend sind. Kinder bedürfen bei Rückführungen eines besonderen Schutzes.

Die NKVF im Überblick

4

4.1 Organisation

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission besteht aus 12 Mitgliedern mit fachlichem Hintergrund in den Bereichen Menschenrechte, Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Medizin, Psychiatrie, Kindes- und Erwachsenenschutz und Polizei.

Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr folgendermassen zusammen:

- Regula Mader, Präsidentin
- Leo Näf, Vize-Präsident
- Giorgio Battaglioni, Vize-Präsident
- Daniel Bolomey
- Corinne Devaud-Cornaz
- Philippe Gutmann
- Hanspeter Kiener
- Ursula Klopstein
- Thomas Maier
- Helena Neidhart
- Esther Omlin
- Erika Steinmann

4.2 Beobachtende

Für die regelmässige Beobachtung der polizeilichen Zuführungen und der Rückführungen auf dem Luftweg setzt die Kommission im Rahmen des ausländerrechtlichen Rückführungsmonitoring neben den eigenen Mitgliedern externe Fachpersonen ein. Folgende Personen wurden eingesetzt:

- Jean-Sébastien Blanc (seit Juli)
- Dieter von Blarer
- Martina Caroni (bis Juni)
- Joseph Germann
- Alfred Hodel (bis Juni)
- Thomas Maurer (bis Juni)
- Magdalena Urrejola
- Hans Studer (bis Juni)
- Barbara Yurkina-Zingg (bis Juni)

4.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der NKVF ist für die Organisation der Kontrolltätigkeiten der Kommission zuständig. Sie stellt die organisatorische und konzeptionelle Vor- und Nachbearbeitung der Besuche sicher und verfasst Berichte und Stellungnahmen zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden. Sie pflegt regelmässigen Kontakt zu anderen Menschenrechtsorganen auf Ebene der UNO und des Europarates sowie zu anderen Nationalen Präventionsmechanismen (NPM) im Ausland. Auf nationaler Ebene unterhält sie Kontakte zu Bundes- und Kantonsbehörden sowie zu weiteren relevanten Organisationen.

Die Geschäftsstelle der NKVF ist administrativ dem GS-EJPD zugeordnet und nimmt im personellen, finanziellen und informationstechnischen Bereich sowie für Übersetzungen dessen Dienstleistungen in Anspruch.

Die Geschäftsstelle verfügt aktuell über 330 Stellenprozentanteile verteilt auf fünf Mitarbeitende und wurde im Berichtsjahr von einer Hochschulpraktikantin unterstützt. Im Geschäftsjahr 2020 fanden diverse Wechsel in der Geschäftsstelle statt.

- Sandra Imhof, Geschäftsführerin (bis Mai)
- Livia Hadorn, Geschäftsführerin (seit Juli)
- Alexandra Kossin, stellvertretende Geschäftsführerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin Monitoring der Rückführungen
- Lukas Heim, wissenschaftlicher Mitarbeiter Monitoring Bundesasylzentren
- Tsedön Khangsar, wissenschaftliche Mitarbeiterin Projekt Gesundheitsversorgung
- Agnes Meister, administrative Assistentin (bis Juni)
- Simone Lerch, administrative Assistentin (seit September)
- Céline Egli, Hochschulpraktikantin (bis Juni)
- Rahel Brunswiler, Hochschulpraktikantin (seit Juli)

4.4 Budget

Das Globalbudget der NKVF betrug 2020 CHF 900 600.–.

Ein Drittel der Ausgaben werden für Einsätze der Kommissionsmitglieder, der Beobachtenden sowie extern beigezogener Fachpersonen im Rahmen von Kontrolltätigkeiten der Kommission eingesetzt. Die Personalkosten der Geschäftsstelle belaufen sich auf knapp zwei Drittel des gesamten Budgets.

